

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 21. März 2023
BUD

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für das Schreiben des UVEK vom 13. Dezember 2022, mit dem uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Das Verordnungspaket enthält Revisionen der folgenden Verordnungen des Umweltschutzes:

- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Beiliegend finden Sie das entsprechende Formular mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zur vorgesehenen Revision der CO₂-Verordnung.

Stellungnahme zur Freisetzungsverordnung

Beiliegend finden Sie das entsprechende Formular mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zur vorgesehenen Revision der Freisetzungsverordnung.

Stellungnahme zur Lärmschutz-Verordnung

Antrag 1:

Der vorgesehene Artikel 7 Absatz 3 der Lärmschutz-Verordnung ist nicht zielführend und ist zu streichen. Allenfalls ist nur der Bst. b des Artikels 7 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Artikel 7 Absatz 3 Bst. a wird im Grundsatz begrüsst. Diese Konkretisierung ist jedoch bereits im Juni 2022 in die Vollzugshilfe 6.21 «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» des Cercle Bruit (Stand Juni 2022) und in den

Lärmschutznachweis der «Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz» (FWS) eingeflossen. Diese beiden Instrumente haben Eingang in die Vollzugspraxis der Kantone gefunden und führen zu der gewünschten Vereinheitlichung bei der Beurteilung dieser Anlagen. Es besteht keine Notwendigkeit, das Vorsorgeprinzip für einen einzelnen Anlagentyp auf Stufe der Lärmschutz-Verordnung zu konkretisieren.

Die in Bst. b beschriebene Anforderung an den energetischen Stand der Technik ist zudem keine emissionsbegrenzende Lärmschutzmassnahme und sollte zweckmässigerweise in die Energiegesetzgebung Eingang finden. Im Weiteren wäre es für die zuständigen Lärmschutzbehörden nicht möglich, diese Anforderung im Vollzug zu kontrollieren.

Antrag 2:

Ziffer 34 im Anhang 6 der LSV ist nicht zielführend und ist zu streichen. Allenfalls ist die Ziffer 34 soweit zu ändern, dass zur Lärmermittlung und Beurteilung bei Luft/Wasser-Wärmepumpen, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen, ein maximaler Wert für den Schalleistungspegel (Schalleistungspegel Tagbetrieb maximal; Schalleistungspegel Nachtbetrieb maximal) massgebend ist.

Begründung:

Für die Ermittlung der Lärmimmissionen bei Luft/Wasser-Wärmepumpen soll neu der von der Wärmepumpe verursachte Lärmpegel bei einer Aussentemperatur von 2°C massgebend sein, da scheinbar bei dieser Temperatur am ehesten über das Betriebsjahr betrachtet der Schalleistungspegel gemittelt werden kann.

Die bisherige Vollzugspraxis gemäss der Vollzugshilfe 6.21 «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» des Cercle Bruit (Stand Juni 2022) beurteilt auf Basis eines maximalen Schalleistungspegels und setzt bei leistungsvariablen Anlagen die Verwendung des schallreduzierten Nachtbetriebs (Flüstermodus) voraus. Aus nachfolgenden Gründen wird vorgeschlagen, an der bestehenden Praxis festzuhalten:

- Die Notwendigkeit einer einheitlichen und eindeutigen Definition für die rechnerische Lärmbeurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen ist unbestritten. Diese wurde mit der Vollzugshilfe 6.21 des Cercle Bruit und dem digitalen Lärmschutznachweis des FWS geschaffen und hat sich bewährt. Der in der Vollzugshilfe 6.21 des Cercle Bruit vorgesehene maximale Schalleistungspegel stellt eine eindeutige und einfach zu kontrollierende und nachvollziehbare Grundlage dar. Zudem ist der Flüstermodus eine einfache betriebliche Massnahme zur Reduzierung der Lärmimmissionen in den empfindlichen Nachtstunden.
- In den vergangenen Jahren wurden bei Lärmklagen ausgehend von Luft/Wasser-Wärmepumpen die Einhaltung der Planungswerte mit Hilfe von Lärmmessungen überprüft. In nahezu sämtlichen Fällen waren die Lärmklagen berechtigt und der Planungswert wurde in der Nacht überschritten. Der aktuelle Vollzug mit dem maximalen Schalleistungspegel als Basis bildet somit das Störempfinden gegenüber den Lärmimmissionen von Wärmepumpen gut ab, da in der Regel nur Wärmepumpen zu Lärmklagen führen, welche den Planungswert in der Nacht nicht einhalten können. Es zeigte sich zudem immer wieder, dass die den Berechnungen zugrundeliegenden Schallpegel tiefer sind, als die im lärmreduzierten Nachtbetrieb gemessenen Schallpegel. Die Lärmbeurteilung auf Basis des Schalleistungspegels bei 2°C Aussentemperatur stellt eine Schwächung dar. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl berechtigter Lärmklagen dadurch deutlich ansteigen wird.

- Die Überprüfung von Lärmimmissionen im Klagefall erfolgt auf der Grundlage von Messungen. Mit dem Betriebspunkt bei 2°C, welcher neu als Basis für die Lärmbeurteilung dienen soll, ist eine messtechnische Überprüfung der Lärmimmissionen nicht mehr möglich, da die Laborbedingungen in situ nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand erreicht werden können. In der Praxis wird bei Lärmklagen eine Langzeitmessung über mindestens einer Woche bei möglichst tiefen Temperaturen unter 0°C durchgeführt, damit der maximale Betriebszustand in der Nacht gemessen werden kann. Mit der neuen Beurteilungsmethode wird ein Zustand verlangt, welcher nicht über längere Zeit messbar ist resp. unklar ist, wann dieser Zustand eintritt. Vor diesem Hintergrund wird der Sanierungsnachweis von potentiell zu lauten Wärmepumpen unverhältnismässig erschwert.

Stellungnahme zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Die bestehende Mobilfunkdatenbank des Bundesamts für Kommunikation, im neuen Verordnungsartikel 11a der NISV als «Informationssystem» bezeichnet, ist für die städtischen und kantonalen NIS-Fachstellen ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Kontrolle des bewilligungskonformen Betriebs und damit der Grenzwerteinhaltung der im Zuständigkeitsgebiet betriebenen Mobilfunkanlagen. Wir begrüssen daher die Verankerung der Vorgaben zur Datenlieferung, -nutzung und -veröffentlichung in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).

Antrag 1:

Art. 11a Ziff. 1 Bst. a ist wie folgt zu ändern: «die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt ~~wurde~~ **oder der Vollzugsbehörde zu Informationszwecken zur Kenntnis gebracht wurde:** bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens **oder nach der Kenntnisbringung**, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme;»

Begründung:

Ziff. 1 Bst. a legt fest, dass die Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen Bewilligungsdaten eines von den Vollzugsbehörden genehmigten Standortdatenblatts bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens melden müssen, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme der neuen oder entsprechend geänderten Anlage. Nicht alle aktualisierten Standortdatenblätter werden von der zuständigen Vollzugsbehörde vor ihrer Nutzung genehmigt. Dies betrifft namentlich Standortdatenblätter, in denen nichtbewilligungspflichtige Änderungen an einer Anlage deklariert werden und welche die Vollzugsbehörde lediglich zur Information erhält, dies durchaus auch erst nachdem die Anlage bereits geändert worden ist.

Antrag 2:

Art. 11a Ziff. 1 Bst. c ist z.B. wie folgt zu ändern: «die aktuellen Betriebsdaten: ~~mindestens alle 14 Tage~~ **das BAKOM gibt die Meldefristen vor.**»

Begründung:

Für die Kontrolle des bewilligungskonformen Betriebs und im Hinblick auf Anfragen aus der Bevölkerung zum Betriebsstatus oder zur Bewilligungskonformität der Mobilfunkanlagen ist eine grössere Aktualität der Betriebsdaten wünschenswert. Idealerweise wäre immer der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuelle Datensatz ersichtlich. Dies ist zurzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Die Neumeldungen sollten jedoch entsprechend der technischen Machbarkeit möglichst engmaschig, zum Beispiel im Abstand von nur wenigen Tagen erfolgen. Die technische Machbarkeit

wird sich ändern, weshalb die Meldefrequenz nicht als feste Zahl in der NISV vorgegeben werden sollte.

Antrag 3:

Art. 11a Ziff. 3 ist wie folgt zu ändern: «Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem Informationssystem. Es gewährt **dem BAFU**, den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen Personen Zugang zum Informationssystem.»

Begründung:

Ziff. 3 legt fest, wer Zugang zum Informationssystem erhält: die mit dem Vollzug der NISV betrauten Behörden und die meldepflichtigen Personen. Das BAFU erscheint in dieser abschliessenden Aufzählung nicht, sollte aber als Aufsichtsbehörde und Verordnungsgeberin ebenfalls Zugang zum Informationssystem erhalten.

Antrag 4:

Art. 11a Ziff. 4 ist wie folgt zu ändern: «Das BAKOM, **das BAFU und die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden** ~~und die weiteren Zugangsberechtigten~~ können die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und ~~bearbeiten~~ **nutzen**, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten **und im Rahmen der Umweltinformation nach Art. 10e USG** erforderlich ist.»

Begründung:

Ziff. 4 legt fest, dass das BAKOM und die weiteren Zugangsberechtigten die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten können; gemäss Ziff. 5 ist eine Veröffentlichung der Daten dem BAKOM vorbehalten.

Auch die Vollzugsbehörden sollen die Möglichkeit zur Publikation von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten erhalten, bzw. die Möglichkeit zur Publikation soll ihnen erhalten bleiben. Dies zum Beispiel aufgrund ihres Auftrags zur Umweltinformation nach Art. 10e des Umweltschutzgesetzes (USG). So veröffentlichen einige Kantone bereits seit Jahren jährlich aktualisierte Immissionskataster, welche auf der Basis der Betriebsdaten aus der bestehenden Mobilfunkdatenbank des BAKOM erstellt werden. Die Daten des Informationssystems sollen jedoch nicht «bearbeitet» im Sinne von «abgeändert» werden können, sondern nur «genutzt» im Sinne einer «Weiterverarbeitung».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Beilagen

- Formular «Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen»
- Formular «Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt»



Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung / Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂) / Ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂ (Ordinanza sul CO₂))

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft / Lufthygieneamt beider Basel
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	LHA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Nuria Frey
Datum / Date / Data	21. März 2023

2 Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) / Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂) / Ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO₂ (Ordinanza sul CO₂)

2.1 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 5b Abs. 3 Art. 5b al. 3 Art. 5b cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 5 Art. 6 al. 5 Art. 6 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 9 Abs. 3 ^{bis} Art. 9 al. 3 ^{bis} Art. 9 cpv. 3 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 11a Abs. 1 Bst. a. Art. 11a al. 1 let. a. Art. 11a cpv. 1 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 11a Abs. 1 Bst. b. Art. 11a al. 1 let. b. Art. 11a cpv. 1 lett. b.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 11a Abs. 1 Bst.c. Art. 11a al. 1 let. c. Art. 11a cpv. 1 lett. c.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 11a Abs. 2 Art. 11a al. 2 Art. 11a cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17 Abs. 2 Art. 17 al. 2 Art. 17 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17 Abs. 3 Bst. a. Art. 17 al. 3 let. a. Art. 17 cpv. 3 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 17 Abs. 3 Bst. b. Art. 17 al. 3 let. b. Art. 17 cpv. 3 lett. b.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17 Abs. 3 Bst. c. Art. 17 al. 3 let. c. Art. 17 cpv. 3 lett. c.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17d Abs. 3 Bst. a. Art. 17d al. 3 let. a. Art. 17d cpv. 3 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17d Abs. 3 Bst. b. Art. 17d al. 3 let. b. Art. 17d cpv. 3. lett. b.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17d Abs. 4 Art. 17d al. 4 Art. 17d cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 17e Art. 17e Art. 17e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 1 Art. 19 al. 1 Art. 19 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 22a Abs. 2 Art. 22a al. 2 Art. 22a cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 23 Abs. 1 Art. 23 al. 1 Art. 23 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 23 Abs. 2 Bst. a. Art. 23 al. 2 let. a. Art. 23 cpv. 2 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 23 Abs. 2 Bst. b. Art. 23 al. 2 let. b. Art. 23 cpv. 2 lett. b.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23 al. 2 let. c. Art. 23 cpv. 2 lett. c.	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 25 Abs. 1 Art. 25 al. 1 Art. 25 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Bestimmung in Absatz 1 soll um einen Zusatz erweitert werden, der beschreibt, dass für die Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) weiterhin die «kombinierten» CO₂-Emissionen für den reinen Kraftstoffbetrieb massgebend sind.</p> <p>Dieser Zusatz kann aufgehoben werden, sobald die «gewichtet-kombinierten» CO₂-Emissionen in der WLTP-Methode den realen CO₂-Emissionen der Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge angepasst werden.</p>	<p>In der massgebenden WLTP-Methode wird zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen ein Nutzfaktor verwendet. Dieser drückt den Anteil der mit dem elektrischen Antrieb zurückgelegten Wegstrecke aus. Bei den aktuellen elektrischen Reichweiten von 30 bis 60 km liegt der Nutzfaktor zwischen 60 und 80 %. In Realität liegt der Anteil elektrisch gefahrener Kilometer deutlich unter dem im Rahmen des WLTP definierten Werts. Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge werden im praktischen Fahrbetrieb deutlich weniger elektrisch bzw. oft überwiegend verbrennungsmotorisch betrieben. Damit verbunden sind deutlich höhere Kraftstoffverbräuche und direkte CO₂-Emissionen. Mehrere im Jahr 2020 veröffentlichte Studien kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge bisher in der Praxis oft nur sehr geringe elektrische Fahranteile erreichen.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 35 Abs. 1 Art. 35 al. 1 Art. 35 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 35 Abs. 1 ^{bis} Art. 35 al. 1 ^{bis} Art. 35 cpv. 1 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 37 Abs. 1 Art. 37 al. 1 Art. 37 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 91 Abs. 5 Bst. a. Art. 91 al. 5 let. a. Art. 91 cpv. 5 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 91 Abs. 5 Bst. b. Art. 91 al. 5 let. b. Art. 91 cpv. 5 lett. b.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 91 Abs. 5 Bst. c. Art. 91 al. 5 let. c. Art. 91 cpv. 5 lett. c.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 134 Abs. 1 Bst. a. Art. 134 al. 1 let. a. Art. 134 cpv. 1 lett. a.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 1 CO ₂ -Verordnung / Annexe 1 Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 1 Ordinanza sul CO ₂			
Listeneinträge Enrées de liste Entrate dell'elenco	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anhang 3 CO ₂ -Verordnung / Annexe 3 Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 3 Ordinanza sul CO ₂			
Bst. e. Let. e. Lett. e.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bst. h. Let. h.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Letzt. h.			
Bst. f. Let. f. Letzt. f.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anhang 3a CO ₂ -Verordnung / Annexe 3a Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 3a Ordinanza sul CO ₂			
Ziff. 1 / Chiff. 1 / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Hinsichtlich der Wärmeverbünde sind die umweltrechtlichen Vorgaben für Wärmeverbünde nicht weiter anzuhoben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2 / Chiff. 2 / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.1 / Chiff. 3.1 / N. 3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.2 / Chiff. 3.2 / N. 3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3 / Chiff. 3.3 / N. 3.3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 / Chiff. 3.4 / N. 3.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.5 / Chiff. 3.5 / N. 3.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.6 / Chiff. 3.6 / N. 3.6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.1 / Chiff. 4.1 / N. 4.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.2 / Chiff. 4.2 / N. 4.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.3 / Chiff. 4.3 / N. 4.3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.4 / Chiff. 4.4 / N. 4.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziff. 4.5 / Chiff. 4.5 / N. 4.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.6 / Chiff. 4.6 / N. 4.6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4.7 / Chiff. 4.7 / N. 4.7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anhang 3b CO ₂ -Verordnung / Annexe 3b Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 3b Ordinanza sul CO ₂			
Ziff. 3.3 / Chiff. 3.3 / N. 3.3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 / Chiff. 3.4 / N. 3.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anhang 4a CO ₂ -Verordnung / Annexe 4a Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 4a Ordinanza sul CO ₂			
Ziff. 2.1 / Chiff. 2.1 / N. 2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 / Chiff. 2.2 / N. 2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anhang 5 CO ₂ -Verordnung / Annexe 5 Ordonnance sur le CO ₂ / Allegato 5 Ordinanza sul CO ₂			
Ziff. 3 / Chiff. 3 / N. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Generelle Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die revidierte CO₂-Verordnung geht aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft in die richtige Richtung und wird grundsätzlich unterstützt. Es ist zu begrüßen, dass beim Instrument der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure der Vollzug vereinfacht werden soll. Auch unterstützt der Kanton ausdrücklich den neuen Artikel 17d, gemäss welchem der Geltungsbereich der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge mit einer ausländischen Erstzulassung per 1. Januar 2024 erweitert wird von bisher sechs Monate Fahrzeugalter auf neu 12 Monate. Damit soll, wie der erläuternde Bericht festhält, potentiellen Missbräuchen entgegengewirkt werden.

Bezüglich der Anpassung der Werte zur Klimawirksamkeit von Treibhausgasen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Übereinkommens von Paris (Anhang 1), wäre hilfreich zu wissen im Hinblick auf kantonale Treibhausgasinventare, ob diese angepassten Werte beim nationalen Treibhausgasinventar rückwirkend zur Anwendung kommen werden oder erst für Berechnungen, welche nach Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen werden, eingesetzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (CO₂-Verordnung)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (Ordonnance sur le CO₂) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (Ordinanza sul CO₂)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AUE BL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Simon Amiet
Datum / Date / Data	21. März 2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Die Revision der Freisetzungsverordnung wird grundsätzlich begrüsst.
2. Ebenfalls begrüsst wird, dass für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen die Lösungsvariante 2, Inverkehrbringungsverbot, gewählt wird.
3. Begrüsst wird auch die Integration von Zoll und Grenzsicherheit. Die Einschränkung auf den beabsichtigten Umgang und das beabsichtigte Inverkehrbringen ist jedoch ungenügend. Es soll auch der unbeabsichtigte Umgang und insbesondere das unbeabsichtigte Inverkehrbringen (z. B. Samen im Substrat von Topfpflanzen oder Insektenlarven in Verpackungskisten) berücksichtigt werden. Entsprechend sollten die Bestimmungen ergänzt werden.
4. Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge zur Einstufung der Pflanzen einzuführen, welches die Erfahrungen und Expertisen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt (nicht nur die der Forschung). Der Cercle Exotique bietet dazu als Vertreter der Kantone seine Mitarbeit bei der Überarbeitung der Listen an.
5. Die Änderungen in den Art. 15, 48 und 59 machen grundsätzlich Sinn und werden begrüsst.
6. In den Anhängen 2.1 und 2.2 sind entsprechend der neuesten Erkenntnisse auch Neozoen in die Listen aufzunehmen.
7. Inhaltliches zu Arten in den Anhängen: In Anhang 2.1 sollten insbesondere invasive Arten aufgeführt werden, welche gesundheitsgefährdend sind und für welche der Umgang mit abgetragenen Boden relevant ist. Entsprechende Vorschläge finden sich in den Anträgen.
8. Dem BAFU bekannte invasive Arten, welche noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens im Anhang 2.2 aufgeführt werden.
9. Aus der Sicht der kantonalen Neobiota-fachstellen reichen auch ein Umgangs- und Inverkehrbringungsverbot nicht aus, um die Ausbreitung von invasiven Neophyten effektiv eindämmen zu können. Analog zu den Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung, der Verordnungen zum Jagdgesetz und zum Bundesgesetz über die Fischerei, ist auch eine Bekämpfungspflicht für invasive Neophyten notwendig, welche ein hohes Schadpotential für einheimische Lebensräume aufweisen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 15 Abs. 2^{bis} Art. 15 al. 2^{bis} Art. 15 cpv. 2^{bis}</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. Anpassen von Art. 15 Abs. 2^{bis}: Invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 dürfen nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht, <u>angepflanzt oder vermehrt</u> werden.</p> <p>2. Anpassen von Art. 3 Abs. 2 → Das Inverkehrbringen von Organismen zur Durchführung von Freisetzungsversuchen soll möglich, jedoch bewilligungspflichtig sein. → im erläuternden Bericht sind die Begrifflichkeiten und die Rahmenbedingungen für Versuche zu definieren (was ist ein Versuch?).</p> <p>3. Anpassen von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Die Definition von «Inverkehrbringen» ist dahingehend anzupassen, dass auch die unbeabsichtigte Freisetzung von Organismen (bspw. Samen im Substrat von Topfpflanzen oder Insektenlarven in Verpackungskisten) vom Begriff «Inverkehrbringen» erfasst ist.</p>	<p>1. Eigens gesammelte Samen von Pflanzen des neuen Anhangs 2.2 können ohne weiteres von einer Person vermehrt und selbst gepflanzt werden. Dieser Tatsache könnte entgegengewirkt werden, indem das Inverkehrbringungsverbot um das Anpflanzungs- und Vermehrungsverbot erweitert würde.</p> <p>2. Es gilt zu verhindern, dass jegliches Inverkehrbringen bzw. Freisetzen als Versuch deklariert werden kann und so die Bestimmungen umgangen werden.</p> <p>3. Ein Präzedenzfall betrifft die Einfuhr von Thuja-Topfpflanzen mit Erdmandelgras im Substrat durch eine Firma 2013. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten nicht nur die Zielorganismen (d. h. die für das Inverkehrbringen bestimmten Organismen), sondern auch «blinde Passagiere» entsprechend abgefangen werden können.</p>
<p>Art. 48 Abs. 2 Bst. c^{bis} Art. 48 al. 2 let. c^{bis}</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 59	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>1. In den Erläuterungen braucht es eine Präzisierung der Begrifflichkeiten «betroffene Kreise» und «wissenschaftlicher Beirat».</p> <p>2. Art. 59 ist wie folgt anzupassen: «Das UVEK passt nach Anhörung der Bundesstellen sowie <u>der Kantone</u>, der betroffenen Kreise <u>und des wissenschaftlichen Beirats</u> die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt.</p>	<p>1. Im erläuternden Bericht ist zu lesen, dass bei der Änderung der Listen neben den Kantonen auch die betroffenen Kreise und ein wissenschaftlicher Beirat anzuhören sind. Wer sind die betroffenen Kreise und wie ist der Beirat zusammengesetzt?</p> <p>2. Die Änderungen der Listen wurden für die Revision ohne die Anhörung der Kantone vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Rückmeldungen der kantonalen Konferenzen (und nicht beispielsweise der Neobiotaansprechpersonen oder der Naturschutzfachstellen) im Rahmen dieser Stellungnahme als eben diese Anhörung betrachtet wird. Dies reicht jedoch für die Nachvollziehbarkeit der finalen Entscheidung bezüglich der Zusammensetzung dieser Listen nicht aus. Es fehlt die Möglichkeit zum sachlichen, konstruktiven und auf Erfahrungen aus der Praxis gestützten Austausch bzw. Entscheid. Daher wird erwartet, dass die Zusammensetzung der beiden Anhänge 2.1 sowie 2.2, im vorliegenden Fall der laufenden Revision und auch in Zukunft in Absprache mit den Kantonen (Fachstellen für Neobiota, Naturschutz, Wald, Jagd & Fischerei) erfolgt.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>1. Erweiterung des Anhangs 2.1 um weitere relevante Tiere, entsprechend der Erkenntnisse.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lasius neglectus</i> (Ameise) ▪ <i>Tapinoma nigerrimum</i> aggr. (Ameise) ▪ <i>Caenoplana variegata</i> (Plattwurm) ▪ <i>Hypania invalida</i> (Plattwurm) ▪ <i>Obama nungara</i> (Plattwurm) ▪ <i>Diversibipalium multilineatum</i> (Plattwurm) ▪ <i>Corbicula fluminea</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena bugensis</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena polymorpha</i> (Muschel) ▪ <i>Sinanodonta woodiana</i> (Muschel) <p>2. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.1 nach Anhang 2.2: <i>Solidago</i> spp., evtl. auch <i>Asclepias syriaca</i></p>	<p>1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.1 aufgenommen und mit einem Umgangsverbot belegt werden sollten. Neben einer Gesundheitsgefährdung ist vor allem die Relevanz für den Umgang mit Boden wichtig, welcher zu einer Weiterverbreitung dieser Organismen führt. Nicht alle diese Organismen sind im Handel erhältlich, aber zusammen mit dem Antrag um Anpassung des Art. 3 Abs. 1 Bst. k wäre eine Handhabe geschaffen um das Inverkehrbringen von beispielsweise Plattwürmern im Substrat von harmlosen Topfpflanzen zu verbieten.</p> <p>2. Um die Verhältnismässigkeit der Vollzugspraxis im Bereich Umgang mit biologisch belastetem Bodenabtrag zu erreichen,</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>3. Verschiebung von <i>Paulownia tomentosa</i> aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1.</p> <p>4. Aufnahme von <i>Lupinus polyphyllus</i> in Anhang 2.1.</p>	<p>müssten einige Arten aus dem Anhang 2.1 in den Anhang 2.2 überführt werden.</p> <p>3. Sowohl <i>Rhus typhina</i> als auch <i>Ailanthus altissima</i> befinden sich in Anhang 2.1. Analog dazu sollte <i>Paulownia tomentosa</i> ebenfalls aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1 verschoben werden.</p> <p>4. <i>Lupinus polyphyllus</i> wird in der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) auf der ersten Liste geführt. Dies zu gutem Recht, da sie in der ganzen Schweiz auf subalpinen und alpinen Höhenstufen ihr starkes Invasionspotential zeigt und gesundheitsgefährdend ist. Eine Aufnahme in Anhang 2.1 ist aus unserer Sicht zwingend.</p>
<p>Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. Erweiterung des Anhangs 2.2 um folgende Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Neogobius melanostomus</i> (Grundel) ▪ <i>Ponticola kesslerii</i> (Grundel) ▪ <i>Chelydra serpentina</i> (Schildkröte) ▪ Alle Nordamerikanischen Buchstabschmuckschildkröten ▪ <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) ▪ <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) 	<p>1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.2 aufgenommen und mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden sollten. Allfällige Anpassungen müssen kongruent sein zu den Bestimmungen des Jagd- und</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>2. Aufnahme von <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i> in Anhang 2.2.</p> <p>3. Aufnahme von <i>Ambrosia confertiflora</i> und <i>A. psilostachya</i>, <i>Crassula helmsii</i> und <i>Nasella trichotoma</i> in Anhang 2.2</p> <p>4. Der Problematik der Hybridisierung von Brombeer- und Himbeerarten ist Rechnung zu tragen. Es ist zu definieren, wie hoch der Anteil der invasiven Art sein muss, um als gebietsfremd betrachtet werden zu müssen.</p>	<p>des Fischereigesetzes sowie deren Verordnungen.</p> <p>2. Arten, welche gemäss der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) in der Umwelt nachweislich Schaden verursachen, sollten, wenn nicht anders gefordert, mindestens in den Anhang 2.2 aufgenommen werden. Nach den Anträgen oben verbleiben noch <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i>.</p> <p>3. Arten, welche in der Schweiz noch nicht vorkommen bzw. noch nicht bestätigt wurden, sollten mindestens mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden. Einige Arten sind bereits in Anhang 2.1 oder 2.2 enthalten. Die restlichen Arten der 3. Liste der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) sollten in Anhang 2.2 integriert werden.</p> <p>4. In der Praxis zeigt sich, dass die Brombeer- und Himbeerarten häufig hybridisieren. Der Vollzug wird deshalb verunmöglicht.</p>
		Weitere Bemerkungen	

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Autres remarques Altre osservazioni			

Andere Erlasse / Autres actes législatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC OIConf	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
PSMV OPPh OPF	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			